

Gemeinde Witzeze

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Witzeze

Datum

16.12.2015

TOP 10

Sachstand Windkraft

Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig-Holstein vom 20.01.2015 wurden die Teilfortschreibungen der Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie für die Planungsräume 1 und 3 für unwirksam erklärt. Begründet wurde dies u.a. durch Abwägungsmängel bei den Aufstellungsverfahren der Teil-Regionalpläne. Die Begründung von reinen Bürgerentscheiden gegen Windenergie in den Gemeinden, ohne weitere fachliche Abwägung, ist nicht zulässig. Das Land Schleswig-Holstein hat daraufhin eine landesweite Veränderungssperre gem. § 18a Landesplanungsgesetz gegen die Errichtung von Windenregieanlagen erlassen, von der in Ausnahmefällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können. Diese landesweite Veränderungssperre läuft im Juni 2017 aus. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ausbaus von Windenregie müssen die neuen Regionalpläne bis dahin festgestellt sein.

Mit einem ersten Entwurf der Regionalpläne ist Mitte 2016 zu rechnen. Sämtliche potenzielle Eignungsflächen für Windkraftanlagen stehen erneut zur Diskussion und werden im Verfahren der Neuaufstellung der Regionalpläne geprüft.

Die Landesplanung hat im November 2015 Kartenmaterial veröffentlicht, aus denen potenzielle Flächen für eine Eignung von Windkraftanlagen entnommen werden können. Diese liegen außerhalb von weichen und harten Tabuzonen und stellen die Grundlage für eine weitere Auswahl von Vorranggebieten dar.

Bezüglich möglicher Eignungsflächen für Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Witzeze fand am 20.11.2015 ein Gesprächstermin mit der Kreisverwaltung Ratzeburg, der Gemeinde Witzeze und der Landesplanung Schleswig-Holstein in Kiel statt.

Von Seiten der Landesplanung wird darauf hingewiesen, dass die veröffentlichten Karten keine Entwürfe für die neuen Regionalpläne darstellen und nicht rechtsverbindlich sind. Die dargestellten Flächen bedürfen noch genaueren Prüfungen und Abwägungen, eine genaue Abgrenzung von Tabu- und Abwägungsbereichen wird sich im weiteren Planungsprozess noch ergeben. Eine ungesteuerte Planung bzw. Errichtung von Windkraftanlagen soll nicht erfolgen,

eingehende Anträge werden in der Regel erst einmal zurückgestellt und vertiefend geprüft. Mit einer vorzeitigen Ausnahmegenehmigung für neu geplante Windkraftanlagen ist somit nicht zu rechnen.

Für den weiteren Planungsprozess können Gemeinden der Landesplanung Argumente für eine Steuerung liefern, die für oder gegen die Darstellung einer Eignungsfläche sprechen. Z.B. kann eine Umzingelungswirkung einer Gemeinde als Argument gegen die Ausweisung einer Fläche dienlich sein. Die Argumente müssen sachlich und fachlich begründet sein, Entwicklungsperspektiven sollten aufgezeigt werden.

In der Gemeinde Witzeze plant die Firma Naturwind die Errichtung von drei Windkraftanlagen zur Erweiterung der bestehenden Anlagen des Windparks Wangelau an der Gemeindegrenze. Die Gemeinde Witzeze hat, zur Steuerung der Planungsabsichten, den Aufstellungsbeschluss für einen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ sowie für den Bereich der geplanten Windkraftanlagen den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst. Weiterhin wurde für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen.

Die Betreiberfirma möchte den Bauantrag für die Windkraftanlagen schnellst möglich einreichen und strebt einen Baubeginn im Jahr 2016 an. Dies wird unter anderem dadurch begründet, dass sich das Energie-Einspeisegesetz ab 2017 ändert und zukünftig andere geringere Stromvergütungen zu erwarten sind.

Von Seiten der Landesplanung wird hierzu mitgeteilt, dass auch hier ein Baugesuch zunächst zurückgestellt wird. Für die Ausweisung einer Eignungsfläche sollte die Gemeinde eine gemeindliche Vorprüfung, in Form einer „informellen Planung“ durchführen, hierbei werden die harten und weichen Tabukriterien abgearbeitet. Weiterhin kann die Gemeinde Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess heranziehen, z.B. auch unter Gesichtspunkten einer Vorprägung durch Bestandsanlagen und infrastrukturellen Einrichtungen kann die Eignung einer Fläche begründet werden. Die Gemeinde kann diese Eignungsfläche aktiv begleiten und forcieren, eine Beschleunigung für eine Ausnahmegenehmigung und vorzeitige Baugenehmigung bleibt aber auch hierdurch zunächst unberührt.